

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Information (Media and Information) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)

Vom 8. August 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 8. August 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. 510, 51850), die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information zuletzt am 10. Januar 2013 beschlossene »Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medien und Information (Media and Information) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften« in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Das Studium im Bachelorstudiengang Medien und Information (Media and Information) mit dem Abschluss Bachelor of Arts bietet den Studierenden Grundlagen für eine Tätigkeit als Informationsspezialistin oder Informationsspezialist in der Medien- und Informationswirtschaft. In einem wissenschaftlich fundierten, anwendungsorientierten Studium werden auf der Basis eines breiten fachlichen Wissens und einer umfassenden Methodenkompetenz die analytischen, kreativen und gestalterischen Fähigkeiten zur Entwicklung von informationsorganisatorischen Problemlösungen sowie zur Übernahme verantwortlicher Funktionen und Entscheidungstätigkeiten im Berufsfeld Medien- und Informationswirtschaft vermittelt.

Ziel des Studiums ist eine informations- und medienwissenschaftliche Qualifizierung der Absolventen für Tätigkeiten der medienbezogenen Wissensorganisation, Informationsbeschaffung und Informationsvermittlung. Die in dem Studiengang vermittelten speziellen fachlichen und methodischen Kenntnisse fördern sowohl das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat als auch in internationalen Arbeitszusammenhängen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-I) vom 8. August 2013 (Hochschulanzeiger Nr. 89/ 2013).

§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs beträgt drei Studienjahre (sechs Semester).

Das erste und dritte Studienjahr besteht jeweils aus zwei Fachsemestern; das zweite Studienjahr besteht aus einem Fachsemester und einem Praxissemester.

Durch die Wahlpflichtveranstaltungen des zweiten und dritten Studienjahres gibt es die Möglichkeit, sich in speziellen Bereichen vertieftes Wissen und Kenntnisse anzueignen. Die Inhalte und Methoden insbesondere der Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich werden kontinuierlich aktualisiert.

§ 3 Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Abschluss des dreijährigen Studiums den akademischen Grad »Bachelor of Arts (B.A.)«.

§ 4 Praxissemester, Exkursionen, Mobilitätsfenster

(1) Im zweiten Studienjahr ist eine hochschulgelenkte berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) von sechs Monaten Dauer bei einer effektiven Ausbildungszeit von mindestens 23 Wochen vorgesehen.

(2) Die Fakultät Design, Medien und Information setzt nach Bedarf Professorinnen oder Professoren als Studiengangsbeauftragte für Praktikumsangelegenheiten ein, deren Aufgabe es insbesondere ist, die Praktikantinnen und Praktikanten zu beraten und die Vermittlung von Praktikumsstellen zu unterstützen. Die erfolgreiche Ableistung des Praktikums müssen die Studierenden gegenüber der oder dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten nachweisen, welcher oder welche die erfolgreiche Ableistung des Praktikums für das Prüfungsamt bescheinigt.

(3) Näheres zum Praxissemester, insbesondere Art, Inhalt, Zeitpunkt, Zugangsvoraussetzungen und Dauer, bestimmen die vom Studienreformausschuss erlassenen Richtlinien.

(4) Im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen können ein- oder mehrtägige Exkursionen durchgeführt werden. Verpflichtende Exkursionen bedürfen der Genehmigung durch die Departmentsleiterin oder den Departmentsleiter. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Finanzierung der Exkursion

gesichert ist und die Exkursion nicht zu einer Beeinträchtigung des Lehrbetriebes führt. Während des Zeitraums einer verpflichtenden Exkursion dürfen in dem die Exkursion betreffenden Fachsemester Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht durchgeführt werden. Die Teilnahme an der Exkursion wird durch die Exkursionsleiterin oder den Exkursionsleiter bescheinigt.

(5) Das vierte, fünfte und sechste Semester bilden Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte, die für ein Auslandsstudium, zur Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit sowie zur Anfertigung der Bachelorarbeit im Ausland genutzt werden können. Die in einem Learning Agreement vereinbarten Leistungen sind in der Regel anzuerkennen, sofern der oder die Studierende entsprechende Nachweise vorlegt. In allen anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Module und Leistungspunkte

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und den zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen der sechs Studiensemester. Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das in geeigneter Weise im Internet veröffentlicht ist.

In der nachfolgenden Aufstellung gelten folgende Zuordnungen und Abkürzungen:

Spalte

- 1 Nummer des Moduls
- 2 Art des Moduls: PW – Pflichtmodul; WPM – Wahlpflichtmodul
- 3 Benennung des Moduls
- 4 Leistungspunkte (LP) des Moduls
- 5 Prozentualer Anteil der Modulnote für die Berechnung der Gesamtnote
- 6 Benennung der Lehrveranstaltung
- 7 Fachsemester
- 8 Lehrveranstaltungsart (LVA) nach § 7 Abs. 1
V – Vorlesung; Pr – Laborpraktikum; S – Seminar; SU – seminaristischer Unterricht; Proj. – Projekt
- 9 maximale Teilnehmerzahl – Gruppengröße (GrG)
- 10 Leistungspunkte (LP) der Lehrveranstaltung
- 11 Semesterwochenstunden (SWS) der Lehrveranstaltung
- 12 Art der Prüfungsleistung:
SL – Studienleistung
PL – Prüfungsleistung: Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit, Semesterarbeit, Laborübung, Projektleistung
- 13 Prozentualer Anteil der Note der Prüfungsleistung für die Berechnung der Modulnote

Modulstruktur zum Bachelorstudiengang Medien und Information (Media and Information) der HAW Hamburg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module					Lehrveranstaltungen							
Nr	Art	Name	LP	Notenanteil	Benennung	Sem.	LVA	GrG	LP	SWS	Prüfungsart	Notengewicht
1	PM	Handlungskompetenzen	6	4 %	Orientierungseinheit	1.	SU	48	2	2	PL	1,0
					Arbeitsorganisation 1	1.	Pr	16	4	2		
2	PM	Kommunikation und Präsentation	6	–	Fremdsprachen in der Informationspraxis	1.	Pr	16	3	2	–	–
					Kommunikation und Präsentation	1.	Pr	16	3	2	SL	–
3	PM	Medienrecht	5	3 %	Medienrecht	1.	S	24	5	4	PL	1,0
4	PM	Wissensorganisation 1	7	4 %	Wissensorganisation	1.	S	24	3	2	PL	1,0
					Information Research 1	1.	Pr	16	4	3	SL	–
5	PM	Informationstechnologie	8	4 %	Grundlagen der IT 1	1.	SU	48	2	2	–	–
					Grundlagen der IT 2	1.	Pr	16	3	2		
					Screenedesign/Multimediatechnologie	2.	Pr	16	3	2		
6	PM	Wissensorganisation 2	6	4 %	User Experience	2.	Pr	16	3	2	SL	–
					Information Research 2	2.	Pr	16	3	2	PL	1,0
7	PM	Medientheorie und Medienforschung	6	4 %	Medientheorie und Medienforschung	2.	S	24	4	3	PL	1,0
					Methoden der Datengewinnung	2.	Pr	16	2	2		
8	PM	Redaktionsarbeit und -organisation	6	4 %	Redaktionsarbeit und -organisation 1	2.	S	24	3	2	PL	1,0
					Redaktionsarbeit und -organisation 2	2.	Pr	16	3	2		
9	PM	Beruf und Unternehmen	6	4 %	Berufsfeldanalyse	2.	Pr	16	3	2	PL	1,0
					Unternehmenskommunikation	3.	S	24	3	2	SL	–
10	PM	Datenbanktechnologie	7	4 %	Datenbanken 1	2.	SU	48	2	2	PL	1,0
					Datenbanken 2	2.	Pr	16	2	2		
					PHP-Programmierung	3.	Pr	16	3	2		
11	PM	Medienökonomie und -management	9	5 %	Medienökonomie und -management 1	2.	S	24	3	2	–	–
					Medienökonomie und -management 2	3.	S	24	3	2	SL	–
					Betriebliches Datenmanagement	3.	S	24	3	2	PL	1,0
12	PM	Medienwirtschaft und Kommunikationspolitik	5	3 %	Medienwirtschaft und Kommunikationspolitik	3.	S	24	5	3	PL	1,0
13	PM	Informationsarchitektur und -retrieval	7	4 %	Informationsarchitektur und automatisches Indexieren	3.	Pr	16	3	2	PL	1,0
					Information Retrieval	3.	S	24	4	3		
14	PM	Medienkonzeption und -produktion	6	4 %	Medienkonzeption und -produktion	3.	Pr	16	6	4	PL	1,0
15	PM	Praktikum	24	–	Praktikum	4.	Prak.	1	20	–	–	–
					Praktikumskolloquium	4.	SU	48	4	3	–	–
16	PM	Praxis und Organisation	6	4 %	Arbeitsorganisation 2	5.	Pr	16	3	2	SL	–
					Praktikumsauswertung	5.	S	24	3	2	PL	1,0
17 21	W PM	Wahlpflichtmodule der Schwerpunktbildung	30	15 %	Im 2. und 3. Studienjahr sind fünf Module beliebig aus folgenden Bereichen zu wählen: • Informationstechnologie • Informationsökonomie und Medienmanagement • Informationsorganisation • Medienwissenschaften und Journalistik	3.–6.	S	24	6	4	PL	1,0
						3.–6.	S	24	6	4	PL	1,0
						3.–6.	S	24	6	4	PL	1,0
						3.–6.	S	24	6	4	PL	1,0
						3.–6.	Pr	16	6	4	PL	1,0
22		Studienprojekt	18	10 %		5.	Proj.	12	18	9	PL	1,0
23		Bachelorarbeit	12	20 %		6.		1	12		PL	1,0
Summen:			180	100 %					180	100	6 SL 21 PL	

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine theoretische, programmiertechnische, empirische und/oder experimentelle Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

§ 7 Bewertung und Benotung

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen. Die Gewichtungen der Modulprüfungen sind der Übersicht aus § 6 Abs. 2 zu entnehmen.
- (2) Erbringt die oder der Studierende Prüfungsleistungen in mehr als den erforderlichen Wahlpflichtmodulen, sind standardmäßig die am besten benoteten Wahlpflichtmodule im Zeugnis aufzuführen, die in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Auf Antrag des oder der Studierenden können auch andere als die bestbenoteten Wahlpflichtmodule im Zeugnis eingetragen werden. Zusätzlich erfolgreich abgeschlossene Wahlpflichtmodule werden auf Antrag ebenfalls im Zeugnis aufgeführt.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass am Anfang des Folgesemesters eine Wiederholungsprüfung für Studierende angeboten wird, die eine Prüfung nicht bestanden haben.

§ 8 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Schlussregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2013/2014.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen nach der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Information (Media and Information) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. Februar 2007, zuletzt geändert am 29. Februar 2012 (Amtlicher Anzeiger Nr. 74/2012 S. 18) werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. Über die Äquivalenz entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Information (Media and Information) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. Februar 2007, zuletzt geändert am 29. Februar 2012 (Hochschulanzeiger Nr. 74/2012 S. 18) tritt am 28. Februar 2019 außer Kraft.

Hamburg, den 8. August 2013
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg